

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke und der Fraktion der PDS – Drucksache 14/4183 –

Einschätzung der gegenwärtigen Menschenrechts- und Minderheitensituation in der Türkei durch das Auswärtige Amt

Auch der jüngste Bericht des Auswärtigen Amtes (AA) über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Türkei beschreibt – auch im Hinblick auf die Gruppenverfolgung von Kurdinnen und Kurden – nicht hinreichend die derzeitige Realität der türkischen Politik im Bereich der Menschen- und Minderheitenrechte. Das geltende Recht oder der Stand der Gesetzgebung im Bereich der Menschenrechte in der Türkei wird durch das AA nicht grundsätzlich in Frage gestellt.

Nicht erwähnt wird, dass das geltende türkische Recht strukturell erst die Bedingungen für Folter (z. B. die sog. Incommunicadohaft) schafft, oder die mangelnden Möglichkeiten einer strafrechtlichen Verfolgung von Folterern beinhaltet. „Rund 152 Gesetze beschränken allein das Recht auf freie Meinungsäußerung, und die Verfassung zementiert ein ‚Gesinnungsstrafrecht‘“ (vgl. Presseerklärung von Pro Asyl, 27. Juli 2000).

Ebenso fordert der türkische Menschenrechtsverein (IHD) eine umfassende Reformierung der türkischen Verfassung, die nach dem Militärputsch im Jahre 1980 in Kraft getreten ist. Zumindest müssen 75 Artikel aus der Verfassung, die die persönlichen Freiheiten einschränken, geändert werden (dpa, 20. September 2000).

Die vom türkischen Parlament in letzter Zeit verabschiedeten Gesetze, wie z. B. das Amnestiegesetz für Journalisten, sind lediglich eine Fassade scheinbar demokratischer Rechtsentwicklung. Danach sollen Journalisten und Schriftsteller, die wegen ihrer staatskritischen Meinungsäußerung inhaftiert worden sind, entlassen werden, allerdings auf Bewährung. Äußert sich der auf Bewährung Freigelassene erneut nicht staatskonform, kann er wieder verurteilt werden; die Bewährung wird damit hinfällig, wie es z. B. im Falle der stellvertretenden Vorsitzenden des IHD, E. K., geschah.

Sie wurde wegen ihrer Äußerungen im Rahmen der Menschenrechtsarbeit strafrechtlich verfolgt und verurteilt. Im Jahre 1995 musste sie eine einjährige Haftstrafe verbüßen. Weitere 45 Ermittlungsverfahren – die meisten von ihnen

basieren auf Verstößen gegen Artikel 58 des Vereinsgesetzes (unerlaubte Presseerklärungen) – sind noch anhängig.

Eine nach dem Amnestiegesetz für Journalisten auf Bewährung ausgesetzte Verurteilung auf der Grundlage des Artikels 8 des Anti-Terror-Gesetzes könnte widerrufen werden, wenn E. K. nach dem nun eröffneten Strafverfahren – die Hauptverhandlung beginnt am 5. Oktober 2000 – wegen „Beleidigung und Verunglimpfung des Militärs“ verurteilt wird. E. K. drohen nach Artikel 159 des türkischen Strafgesetzbuches 1 bis 6 Jahre Haft.

E. K. hatte in einem Interview im November 1999 gesagt, dass das Militär die bestimmende Kraft in der Türkei sei und eine Demokratisierung der Türkei zu verhindern versuche. Die Strafanzeige wurde vom türkischen Generalstab erstattet.

Die Verfolgung von Kurdinnen und Kurden findet nach Angaben von türkischen Menschenrechtsorganisationen in Kurdistan wie auch in der Westtürkei willkürlich statt.

In diesem Zusammenhang bleibt die türkische Rechtsprechung, nach der die Existenz der Kurdinnen und Kurden geleugnet und ihnen jegliche politische, soziale und kulturelle Artikulation verwehrt und unter Strafe gestellt wird (vgl. Bundestagsdrucksache 14/2513), im Lagebericht des AA, wie auch in den vergangenen Lageberichten, unerwähnt.

Ebenso unerwähnt bleibt, dass die türkische Regierung jeden Ansatz kurdischer Selbstbestimmung und Vertretung verfolgt und verurteilt. Drei kurdische Bürgermeister wurden nach einem Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland am 19. Februar 2000 verhaftet.

Menschenrechtsorganisationen, wie Amnesty International, weisen auf die andauernden Besorgnis erregenden Menschenrechtsverletzungen in der Türkei hin. Die US-Menschenrechtsorganisation Human Rights Watch prangert in ihrem neuen Bericht die verbreitete Folter, die Einschränkung des Rechts auf freie Meinungsäußerung sowie die Lage der Kurden an. Die Türkei habe in der Vergangenheit Kritiker mit halbherzigen Maßnahmen und leeren Gesten beschwichtigt, so Human Rights Watch; daher müssten die EU-Staaten eindeutige und messbare Vorgaben machen (AFP, 6. September 2000).

Dass eine Änderung in der Menschenrechts- und Kurdenpolitik der türkischen Regierung nicht festzustellen ist, zeigen folgende aktuelle Ereignisse, die stellvertretend für die gängige Praxis in der Türkei genannt werden können:

- Das Büro des Menschenrechtsvereines in Diyarbakir wurde von türkischen Sicherheitskräften am 12. August 2000 30 Minuten nach der Wiedereröffnung erneut geschlossen.
- Am 15. August bombardierten türkische Kampfflugzeuge in Südkurdistan Siedlungen von Zivilisten. Dabei starben mehr als 40 Zivilisten.
- Die türkischen Behörden haben zwei kurdischen Kindern, die in Deutschland geboren sind, nach einem Verwandtschaftsbesuch in der Türkei die Ausreise verweigert, weil die Kinder unzulässige kurdische Vornamen trugen (AFP, 31. August 2000).
- Zahlreiche HADEP-Mitglieder und Sympathisanten wurden im Vorfeld des Weltfriedenstages am 1. September 2000 brutal geschlagen und verhaftet. In mehreren Städten (wie z. B. in Diyarbakir, Izmir, Ankara) wurden von der HADEP geplante Festveranstaltungen von türkischen Behörden verboten (Özgür Politika, 2. September 2000).
- Der Nationale Sicherheitsrat der Türkei hatte in einer Erklärung erneut seine Position in der Kurdenfrage dargelegt. Er hält Diskussionen über mehr kulturelle Rechte, wie z. B. kurdisches Fernsehen und kurdischen Unterricht, für Zeitverschwendung (dpa, 5. September 2000).

Demokratisierungsforderungen der EU seien nach Ansicht der türkischen Militärs subjektiv und überzogen, diese könnten zur Zerstörung der „nationalen Einheit“ der Türkei führen (FR, 19. September 2000).

- Die Organisation Reporter ohne Grenzen berichtete von der Verhaftung von sechs prokurdischen Journalisten (KNA, 12. September 2000).

1. Wurden Stellungnahmen von türkischen und internationalen Menschenrechtsorganisationen in dem Lagebericht des AA berücksichtigt?

Wenn ja, welche, in welcher Form und in welchen Bereichen?

Ja. Bei der Erstellung der Lageberichte werden sämtliche zur Verfügung stehenden Erkenntnisquellen herangezogen. Dazu gehören Informationen von lokalen und internationalen Menschenrechtsorganisationen, Oppositionskreisen, Rechtsanwälten, von internationalen Organisationen wie z. B. UNHCR oder IKRK, Regierungskreisen sowie abgeschobenen Personen. Die Lageberichte sind, u. a. aus Gründen des Quellenschutzes, als „Verschlussache – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft. Aus diesem Grund nimmt die Bundesregierung nicht öffentlich zum Inhalt von Lageberichten und zu ihren Quellen Stellung. Das Auswärtige Amt stellt auf Anfrage aber sicher, dass Abgeordnete des Deutschen Bundestages Einsicht in einzelne Lageberichte nehmen können.

2. Ist der Bundesregierung der o.g. Bericht von Human Rights Watch bekannt?

Wenn ja, welche Folgerungen zieht die Bundesregierung aus diesem Bericht?

Der Bundesregierung ist der Bericht von Human Rights Watch bekannt. Er gehört zu den in der Antwort zu Frage 1 genannten Erkenntnisquellen.

3. Ist die Bundesregierung der Ansicht, dass das geltende türkische Recht im Bereich der Menschenrechte internationalen Standards entspricht?

Wenn ja,

- welche Folgerungen zieht die Bundesregierung aus der oben genannten Aussage von Pro Asyl, dass es 152 Gesetze in der türkischen Rechtsprechung gibt, die die freie Meinungsäußerung einschränken und aus der Aussage des türkischen Menschenrechtsvereines, der eine umfassende Änderung der Verfassung fordert,
- welche einzelnen Menschenrechtskriterien erfüllt nach Ansicht der Bundesregierung die derzeitige türkische Rechtsprechung?

Die Bundesregierung ist der Ansicht, dass die Menschenrechtssituation in der Türkei weiterhin in verschiedener Hinsicht hinter internationalen Standards zurückbleibt und dringend verbessert werden muss. Zum Teil liegt das am geltenden Recht selbst, zum Teil aber auch an mangelhafter Umsetzung existierender Vorschriften.

4. Welche Folgerungen zieht die Bundesregierung aus dem türkischen Rechtssystem im Zusammenhang mit den kulturellen, politischen und sozialen Rechten von Kurdinnen und Kurden?

Die Bundesregierung verfolgt aufmerksam die Entwicklung der Menschenrechtslage insbesondere auch im Südosten der Türkei. Entwicklungen auf diesem Gebiet spielen eine wichtige Rolle für die Heranführung der Türkei an die Europäische Union.

5. Welche eindeutigen und messbaren Vorgaben in Bezug auf Menschen- und Minderheitenrechte haben die EU-Staaten nach Kenntnis der Bundesregierung im Zusammenhang mit den Beitrittsverhandlungen an die Türkei gestellt?

Der Europäische Rat von Helsinki (Dezember 1999) hat bekräftigt, dass die Erfüllung der vom ER Kopenhagen (Juli 1993) festgelegten politischen Kriterien eine Voraussetzung für die Aufnahme von Beitrittsverhandlungen und die Erfüllung der Kopenhagener Kriterien in ihrer Gesamtheit die Grundlage für einen Beitritt zur EU ist. Danach muss der Beitrittskandidat u. a. als Voraussetzung für die Mitgliedschaft institutionelle Stabilität, eine demokratische und rechtsstaatliche Ordnung, die Wahrung der Menschenrechte sowie die Achtung und den Schutz von Minderheiten verwirklicht haben. Die Prioritäten und Ziele für die Erfüllung der Beitrittskriterien im Einzelnen werden in der Beitrittspartnerschaft festzulegen sein. Das wichtigste Instrument für die Überprüfung der Fortschritte bei der Erfüllung der Beitrittskriterien sind die jährlichen Fortschrittsberichte der Kommission. Außerdem wird die Übernahme des Acquis communautaire in den Gremien des Assoziationsabkommens EU–Türkei überwacht.

6. Welcher Zeitraum ist der türkischen Regierung zur Erfüllung der Kopenhagener Kriterien gesetzt worden?

Die Beitrittsländer bestimmen durch ihre Reformfortschritte selbst den Zeitraum zur Erfüllung der Kopenhagener Kriterien. Die Kommission stellt periodisch – einmal pro Jahr – im Rahmen des Fortschrittsberichts den Stand der Annäherung des beitriftswilligen Landes an die EU fest. Sind nach ihrer Einschätzung die politischen Kopenhagener Kriterien erfüllt, wird sie einen Vorschlag für den Beginn der Beitrittsverhandlungen mit dem Beitrittskandidaten unterbreiten. Für den Beitritt zur Union müssen sowohl die politischen als auch die wirtschaftlichen Kopenhagener Kriterien erfüllt sein.

7. Welche konkreten Verbesserungen sind nach Kenntnis der Bundesregierung von der türkischen Regierung im Zusammenhang mit der Einhaltung von Menschen- und Minderheitenrechten seit der Verleihung des EU-Kandidatenstatus eingeleitet bzw. erreicht worden?

In der Türkei ist in den 10 Monaten seit dem ER Helsinki im Dezember 1999 eine deutliche Intensivierung und Verbreiterung der Reformdiskussion feststellbar. Die Türkei ist sich im Klaren darüber, dass Beitrittsverhandlungen erst aufgenommen werden können, wenn Defizite im Bereich der Menschen- und

Minderheitenrechte behoben sind. Wichtige Fortschritte gibt es bei der Aufstellung eines konkreten Reformfahrplans durch die türkische Regierung (Kürzliche Verabschiedung einer 8-Punkte-Erklärung zur Erfüllung der Kopenhagener Kriterien durch die türkische Regierung).

8. Welche abschiebungsrelevanten Konsequenzen bezüglich der Abschiebungen von kurdischen Flüchtlingen beabsichtigt die Bundesregierung aus dem Lagebericht des AA zu ziehen?

Wer in der Bundesrepublik Deutschland politische Verfolgung glaubhaft macht, hat Anspruch auf Asyl. Dies wird durch weisungsungebundene Einzelentscheider des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge geprüft und entschieden. Ebenfalls durch das Bundesamt wird, wenn ein Asylverfahren durchgeführt wird oder wurde, festgestellt, ob zielstaatsbezogene Abschiebungshindernisse vorliegen. Grundlage für die Entscheidung des Bundesamtes ist unter anderem auch der Lagebericht des Auswärtigen Amtes in der jeweils aktuellen Fassung.

Im Übrigen gilt, dass nach der Zuständigkeitsverteilung des Grundgesetzes das Ausländerrecht von den Ländern als eigene Angelegenheit ausgeführt wird. Aufenthaltsrechtliche Entscheidungen – und damit auch die Entscheidung über die Beendigung des Aufenthalts in Deutschland – hat daher die örtlich zuständige Ausländerbehörde des Landes nach der geltenden Rechtslage zu treffen. Sie ist dabei nur an die Weisungen der ihr übergeordneten Landesbehörden und an die Entscheidungen der Gerichte und – falls ein Asylverfahren durchgeführt wurde – des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge gebunden.

9. Hat die Bundesregierung gegen das o. g. Verfahren, das gegen die stellvertretende Vorsitzende des Menschenrechtsvereines, E. K., am 5. Oktober 2000 eröffnet wird, bei den türkischen Behörden protestiert?

Wenn ja, wie lautet die Stellungnahme der türkischen Regierung?

Wenn nein, warum nicht?

Die Bundesregierung verfolgt aufmerksam gerichtliche Verfahren, in denen es auch um menschenrechtlich relevante Fragen geht.

10. Ist die Bundesregierung im Zusammenhang mit der Bombardierung von kurdischen Zivilisten in Südkurdistan am 15. August 2000, bei der zahlreiche Menschen getötet wurden, bei der türkischen Regierung vorstellig geworden?

Wenn nicht, warum nicht?

Wenn ja, wie lautet die Stellungnahme der türkischen Regierung?

- a) Hat die Bundesregierung im Rahmen der NATO das Vorgehen der türkischen Regierung kritisiert?

Wenn nein, warum nicht?

- b) Ist die Bundesregierung informiert, welche Waffen bei der Bombardierung eingesetzt wurden?

- c) Kann ausgeschlossen werden, dass auch Waffen und Munition aus deutscher Produktion und mit deutschen Lizenzen verwendet wurden?
Wenn nein, was gedenkt die Bundesregierung dagegen zu tun?
- d) Gedenkt die Bundesregierung im Rahmen der NATO gegen solches und ähnliches Vorgehen des NATO-Partners Türkei etwas zu unternehmen?
Wenn nein, warum nicht?

Der Bundesregierung ist bekannt, dass türkische Sicherheitskräfte Operationen gegen PKK-Aktivisten im kurdisch besiedelten Nord-Irak unternehmen. Militärische Einzelheiten der Operation vom 15. August 2000 entziehen sich der Kenntnis der Bundesregierung. Die Bundesregierung hat stets, auch im Rahmen der NATO, betont, dass die Türkei bei ihrem Vorgehen im irakisch-türkischen Grenzgebiet das Völkerrecht und die Verhältnismäßigkeit der Mittel wahren und insbesondere den Schutz der unbeteiligten Zivilbevölkerung und die Wahrung der Menschenrechte und Minderheitenrechte gewährleisten muss.

Die Bundesregierung beobachtet aufmerksam die Entwicklung in der Region in all ihren Aspekten und wird dies auch künftig tun. Wo notwendig, wird sie geeignete Schritte unternehmen.

